

Sachkundelehrgang Rentenberater 2023/2024 in Heidelberg

Klausur I am 05.12.2023

Zeit:

- 15:00 bis 18:00 Uhr
- 180 Minuten

Zugelassene Hilfsmittel:

- Gesetzestext Sozialgesetzbuch (SGB)
- Nicht programmierbarer Taschenrechner

Hinweise:

- Reichen Sie diesen Fragebogen (5 Seiten inkl. Deckblatt) zusammen mit Ihren Antworten zurück.
- Schreiben Sie auf jedes Lösungsblatt Ihren Namen.
- Beschreiben Sie bitte nur die Vorderseite Ihrer Lösungsblätter.
- Schreiben Sie trotz der gebotenen Eile bitte leserlich. Ob § 53 oder 58 gemeint ist, muss eindeutig erkennbar sein. Unklare bzw. nicht lesbare Antworten können keine Punkte erzielen.
- Trennen Sie die Sachverhalte eindeutig. Wenn Sie die Beantwortung einer Frage an einer Stelle unterbrechen und an anderer Stelle ergänzen/vervollständigen, dann machen Sie den Zusammenhang durch einen eindeutigen Verweis (bspw. "Ergänzung zu Frage 3 von Sachverhalt 2" oder kurz "SV2, F3:") kenntlich.

Ihr Vor- und Nachname:	 (bitte eintragen!!!)

Sachverhalt 1: (67,5 Punkte)

Heute erscheinen Herr Engel und seine Lebensgefährtin Frau Völkers bei Ihnen zur Beratung.

Der am 27.02.1977 geborene Herr Engel hat sich ab 01.11.2023 mit einem Immobilienbüro selbstständig gemacht. Seine angestellte Beschäftigung, die er nach seiner dreijährigen Berufsausbildung durchgehend seit September 1999 ausübte, hat er dafür zum 31.10.2023 aufgegeben.

Frau Völkers ist nicht berufstätig und seit vielen Jahren Witwe. Sie bezieht eine große Witwenrente von der DRV Bund, deren Höhe seit 01.07.2023 monatlich brutto 725,13 € beträgt. Davor betrug sie monatlich 685,02 € brutto. Eine Hochzeit von Engel & Völkers ist für Mitte März 2024 geplant. Wohn- und Arbeitsort der beiden ist Leipzig.

Herr Engel plant, seine zukünftige Frau ab dem 01.01.2024 mit einem monatlichen Teilzeit-Gehalt von brutto 1.250 € in seinem Immobilienbüro zu beschäftigen, damit sie ihn bei den Verwaltungsaufgaben unterstützt. Daneben benötigt er ab Anfang 2024 eine Reinigungskraft für 2x die Woche mit je 1,5 Stunden. Hierfür plant er Bezüge im Umfang von 165 € brutto monatlich ein.

Frau Völkers hat aus Ihrer früheren Ehe zwei Kinder, die inzwischen voll im Berufsleben stehen. Die Tochter Annika wurde am 16.08.1991 geboren, der Sohn Tommy kam am 18.01.1993 zur Welt.

Aufgaben:

Aufgabe 1: (15,5 Punkte)

a) Prüfen Sie bitte, ob Herr Engel ab Aufnahme seiner selbstständigen Tätigkeit berechtigt ist, freiwillige Beiträge zur Rentenversicherung zu zahlen und in welcher Höhe dies im Dezember 2023 und ab Januar 2024 möglich ist.

b) Stellen Sie - **in einfachen Worten** - dar, wofür eine weitere freiwillige Beitragszahlung für eine spätere Altersrente für langjährig Versicherte relevant sein kann.

Aufgabe 2: (18 Punkte)

Bitte berechnen Sie (auch hier unter Angabe der anzuwendenden gesetzlichen Vorschriften!) den Gesamtbeitrag sowie den jeweiligen Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeitrag zur Rentenversicherung für den Monat Januar 2024 für Frau Völkers sowie für die versicherungspflichtige Reinigungskraft.

Aufgabe 3: (8 Punkte)

Bitte bestimmen Sie den Umfang (Monate) und Dauer (von/bis) der Kindererziehungszeiten im Rentenkonto von Frau Völkers jeweils für die Kinder Annika und Tommy. Unterstellen Sie dabei, dass die Voraussetzungen für die Anrechnung der Kindererziehungszeiten erfüllt sind (also nicht prüfen).

Aufgabe 4: (10 Punkte)

Ermitteln Sie, in welcher Höhe das ab 01.01.2024 von Frau Völkers erzielte Arbeitsentgelt auf die Witwenrente anzurechnen ist und wie es sich auf die Rentenhöhe auswirkt.

Aufgabe 5: (16 Punkte)

Stellen Sie dar, zu welchem Zeitpunkt die Witwenrente von Frau Völkers durch die geplante Hochzeit mit Herrn Engel enden wird sowie ob und in welcher Höhe ihr in diesem Zusammenhang eine Witwenrentenabfindung zusteht.

Hinweise:

- Der RV-Beitragssatz beträgt 18,6 %. Die BBG in der RV liegt im Jahr 2023 bei mtl.
 7.300 € (West) und 7.100 € (Ost); im Jahr 2024 wird sie bei 7.550 € (West) und
 7.450 € (Ost) liegen. Minijob bis: 520 € (2023) und 538 € (2024)
- Als verkürzte Formel zur Ermittlung der beitragspflichtigen Einnahme im Übergangsbereich für das Jahr 2024 ist anzusetzen:
 1,1160637482 x AE - 232,1274965316 (Gesamtbeitrag)
 - 1,3679890560 x AE 735,9781121280 (AN-Anteil)
- Seit 01.07.2023 beträgt der aktuelle Rentenwert 37,60 € (West/Ost). Zuvor 36,02 € (West) und 35,52 € (Ost).
- Es gelten die Berechnungsvorschriften der §§ 121 123 Sozialgesetzbuch (SGB) VI. Diese Vorschriften müssen in Ihrer Lösung nicht jeweils genannt werden.

Die Lösungen sind, sofern nicht anders gefordert ("in einfachen Worten"), unter Angabe der anzuwendenden Rechtsvorschriften ausführlich zu begründen.

Sachverhalt 2: (59,5 Punkte)

Die Versicherte Angela Mertel, geboren am 18.11.1960, hat in der A+B-Stelle der DRV Bund (zuständiger Leistungsträger) am 12.10.2023 ihren Rentenantrag für eine Altersrente für langjährig Versicherte abgegeben.

Sie möchte diese Rente gerne zum 01.12.2023 in Anspruch nehmen.

Dem Antrag war auch eine Kopie ihres gültigen Schwerbehindertenausweises beigefügt, der einen Grad der Behinderung von 60 % seit dem 12.04.2015 ausweist.

Bis zum 23.07.1979 hat Frau Mertel die Göthe-Gesamtschule besucht und anschließend in der Zeit vom 01.09.1979 bis 31.08.1982 eine Berufsausbildung in der Stadtverwaltung absolviert. Danach arbeitete sie ein Jahr lang versicherungspflichtig als Verwaltungsfachangestellte.

Im Anschluss hat sie vom 01.09.1983 bis 18.07.1985 das Fachabitur an einer Fachoberschule gemacht und trat zum 01.09.1985 ein Studium an der Fachhochschule an. Nach erfolgreichem Abschluss am 26.08.1990 hat sie zum 01.10.1990 eine versicherungspflichtige Beschäftigung aufgenommen, die sie durchgehend bis zum 30.11.2023 ausgeübt hat. Bis Ende 2022 sind auch sämtliche Zeiten schon elektronisch im Versicherungsverlauf der DRV gespeichert.

Frau Mertel ist eine wertvolle Mitarbeiterin und wird von ihrem Arbeitgeber "bekniet", noch einige Monate länger zu bleiben (ggf. sogar bis Ende 2024), um ihren Nachfolger, Herrn Oli Scholtz, einzuarbeiten. Frau Mertel hatte zuletzt ein durchschnittliches Einkommen erzielt.

Aufgaben:

Aufgabe 1: (42 Punkte)

Prüfen Sie bitte, ob Frau Mertel einen Anspruch auf die beantragte Altersrente für langjährig Versicherte und ggf. auch die Altersrente für schwerbehinderte Menschen hat. Stellen Sie dabei bitte alle auf die Wartezeit anrechenbaren Zeiten fest.

Aufgabe 2: (4,5 Punkte)

Bestimmen Sie den Rentenbeginn.

Aufgabe 3: (8 Punkte)

Wie hoch ist für beide in Aussicht stehenden Rentenarten der Rentenabschlag in % **oder** als Zugangsfaktor bei dem von Ihnen ermittelten Rentenbeginn?

Aufgabe 4: (5 Punkte)

Welche Hinweise - in einfachen Worten - könnten Sie Frau Mertel im Hinblick auf eine etwaige Weiterarbeit bis Ende 2024 geben - insbesondere hinsichtlich einzuhaltender Hinzuverdienstgrenzen, der Beitragspflicht sowie der Auswirkung auf ihre Rentenhöhe?

Hinweise:

- Bei der Feststellung der Wartezeit sind sämtliche Zeiten anzuführen, die auf diese angerechnet werden können. Die Beurteilung ist also nicht zu beenden, auch wenn der erforderliche Umfang ggf. erreicht ist.
- Es gelten die Berechnungsvorschriften der §§ 121 123 Sozialgesetzbuch (SGB) VI. Diese Vorschriften müssen in Ihrer Lösung nicht jeweils genannt werden.

Die Lösungen sind, sofern nicht anders gefordert ("in einfachen Worten"), unter Angabe der anzuwendenden Rechtsvorschriften ausführlich zu begründen.

Aufgabe 1	Punkte	TN
	r ulikte	114
a) Die Voraussetzungen für die freiwillige Versicherung ergeben sich aus § 7 SGB VI .	1,0	
Herr Engel hat das 16. Lj vollendet (26.02.1993) und die Regelaltersgrenze (26.02.2044) noch nicht erreicht.	2,0	
Ein Tatbestand nach dem er als Selbstständiger einer Pflichtversicherung unterliegt (§ 2 SGB VI) liegt nicht vor. Seine versicherungspflichtige Tätigkeit hat er nach dem SV aufgegeben .	1,0	
Der Grundsatz zur Beitragsberechnung ergibt sich aus § 157 SGB VI .	0,5	
Der Beitragssatz ergibt sich aus § 158 SGB VI (=18,6%).	0,5	
Freiwillig Rentenversicherte können nach § 161 Abs. 2 SGB VI die Bemessungsgrundlage – also den Betrag, aus dem die Beiträge berechnet werden – zwischen der Mindest- Beitragsbemessungsgrundlage und der Beitragsbemessungsgrenze frei wählen.	1,0	
Die Mindest-Beitragsbemessungsgrundlage ist in § 167 SGB VI geregelt. Danach liegt diese bei 520,00 Euro monatlich . Die Mindest-Beitragsbemessungsgrundlage gilt einheitlich für die alten und die neuen Bundesländer . Herr Engel wohnt in Leipzig .	1,0	
Die Beitragsbemessungsgrenze ergibt sich aus § 159 SGB VI und beträgt für 2023 7.300 EUR und für 2024 7.550 EUR . Für die neuen Bundesländer gibt es entsprechend § 279b SGB VI keinen gesonderten Höchstbeitrag, der aus der Beitragsbemessungsgrenze (Ost) berechnet wird.	1,0	
Die Beitragstragung ergibt sich aus § 171 SGB VI . Die Beiträge werden i.V.m. § 173 SGB VI vom Versicherten alleine getragen .	0,5	
Der Mindestbeitrag beträgt für Dezember 2023 Iementsprechend mtl. 96,72 EUR (520 x 18,6 %).	1,0	
Der Höchstbeitrag beträgt für Dezember 2023 dementsprechend ntl. 1.357,80 EUR (7.300 x 18,6 %).	1,0	
Der Mindestbeitrag beträgt für Januar 2024 dementsprechend ntl. 100,07 EUR (538 x 18,6 %).	1,0	
Der Höchstbeitrag beträgt für Januar 2024 dementsprechend mtl. I.404,30 EUR (7.550 x 18,6 %).	1,0	
o) Mit seiner Berufsausbildung (3 J.) sowie der seit September 1999 ausgeübten verspflichtigen Beschäftigung hätte Herr Engel noch nicht die Wartezeit von 35 Jahre, 420 Monate, für die Altersrente ür langjährige Versicherte (§ 50 Abs. 4 SGB VI) erfüllt.	1,0	
Erst durch eine weitere frw. Beitragszahlung ermöglicht sich Herr Engel also den Zugriff auf diese vorgezogene Altersrente.	1,0	

Auserdem kann er seine Leistungsaussicht der Hone nach steigern.	1,0	
Gesamt	15.5	0.0

Aufgabe 2	Punkte	TN
Der Grundsatz zur Beitragsberechnung ergibt sich aus § 157 SGB VI.	1,0	
Der Beitragssatz ergibt sich aus § 158 SGB VI (=18,6%).	1,0	
<u>Frau Völkers</u>		
Gem. § 163 Abs. 7 (früher 10) SGB VI ist für die Beitragsberechnung eine besondere beitragspflichtige Einnahme nach § 20 Abs. 2a S. 1 SGB VI zu bilden. Der AN hat dann von einer geringeren beitragspflichtigen Einnahme die Beiträge zu leisten.	2,0	
Die Beitragstragung ergibt sich aus § 168 Abs. 1 Nr. 1d SGB VI .	1,0	
Der AN trägt die Hälfte des Beitrages nch § 20 Abs. 2a Satz 6, der AG den Beitrag im übrigen.	1,0	
Bemessungsgrundlage Gesamtbeitrag anhand § 20 Abs. 2a Satz 1: 1.1160637482 x 1250 - 232,1274965316 = 1.162,95	1,0	
1.162,95 x 9,3 % = 108,15 x 2 = 216,30 Gesamtbeitrag	1,0	
Bemessungsgrundlage AN-Anteil anhand § 20 Abs. 2a Satz 6: 1,3679890560 x 1250 - 735,9781121280 = 974,01	1,0	
974,01 x 18,6 % = 181,17 / 2 = 90,59 AN-Anteil	1,0	
216,30 - 90,59 = 125,71	1,0	
Herr Engel hat einen Beitrag in Höhe von 125,71 Euro und Frau Völkers von 90,59 Euro mtl. zu tragen	1,0	
<u>Reinigungskraft</u>		
Die BE ergibt sich aus § 163 Abs. 8 SGB VI .	1,0	
Die Beitragstragung ergibt sich aus § 168 Abs. 1 Nr. 1b SGB VI .	1,0	
175 € x 18,6% = 32,55 € (Gesamtbeitrag)	1,0	
165 € x 15% = 24,75 € (AG)	1,0	

32,55 € - 24,75 € = 7,80 € (AN)	1,0	
Herr Engel hat einen Beitrag in Höhe von 24,75 Euro und die Reinigungskraft von 7,80 Euro mtl. zu tragen	1,0	
Gesamt	18,0	0,0

Aufgabe 3	Punkte	TN
Die Anerkennung einer Kindererziehungszeit ergibt sich aus § 56 SGB VI. Sie beginnt nach Ablauf des Monats der Geburt und endet nach 36 Kalendermonaten.	1,0	
Wird während dieses Zeitraums vom erziehenden Elternteil ein weiteres Kind erzogen, für das ihm eine Kindererziehungszeit anzurechnen ist, wird die Kindererziehungszeit für dieses und jedes weitere Kind um die Anzahl an Kalendermonaten der gleichzeitigen Erziehung verlängert (§ 56 Abs. 5 S. 2 SGB VI).	1,0	
Für vor dem 01.01.1992 geborene Kinder ist in § 249 SGB VI eine Sonderregelung vorgesehen. Hier endet die KEZ bereits 30 Kalendermonate nach Ablauf des Monats der Geburt	1,0	
Das Kind Annika ist am 16.08.1991 geboren. Die Kindererziehungszeit umfasst hier nach § 249 SGB VI nur 30 Kalendermonate. Sie beginnt am 01.09.1991 und endet am 28.02.1994.	2,0	
Das Kind Tommy ist am 18.01.1993 geboren. Die Kindererziehungszeit umfasst hier nach § 56 SGB VI volle 36 Kalendermonate .	1,0	
Im Zeitraum 01.02.1993 bis 28.02.1994 liegt eine doppelte KEZ vor, welche die KEZ entsprechend verlängert. Für das Kind Tommy ist demnach eine KEZ vom 01.03.1994 bis 28.02.1997 anzuerkennen.	2,0	
Gesamt	8,0	0,0

Aufgabe 4	Punkte	TN
Die Rente trifft ab dem 01.01.2024 mit Arbeitsentgelt zusammen, dies wird nach § 97 Abs. 1 S. 1 SGB VI auf die Rente angerechnet.	1,0	
Das Arbeitsentgelt ist Erwerbseinkommen nach § 18a Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 S. 1 SGB IV. Das monatliche Einkommen ist maßgebend.	1,0	
Die Witwenrente trifft erstmalig mit Einkommen zusammen. Als monatliches Einkomnen sind daher 1.250 EUR zu berücksichtigen	1,0	
Nach § 18b Abs. 5 S. 1 Nr. 1 SGB IV ist das Einkommen um 40% zu kürzen auf 750 EUR .	2,0	
Der Freibetrag beträgt nach § 97 Abs. 2 S. 1 SGB VI das 26,4-fache des aktuellen Rentenwertes.	1,0	

26,4 x 37,60 EUR = 992,64 EUR	1,0	
Da beide Kinder It. SV bereits berufstätig sind, kann nicht mehr von einer Waisenrentenberechtigung ausgegangen werden. Der Freibetrag erhöht sich nach § 97 Abs. 2 S. 2 SGB VI also nicht weiter.	1,0	
Das anzurechnende Einkommen (750 EUR) überschreitet den Freibetrag (992,64 EUR) nicht . Anderenfalls würden vom übersteigenden Teil nach § 97 Abs. 2 S. 3 SGB VI 40 % angerechnet	1,0	
Das ab 01.01.2024 von Frau Völkers erzielte Arbeitsentgelt wirkt sich nicht auf die Höhe der Witwenrente aus.	1,0	
Gesamt	10,0	0,0

Aufgabe 5	Punkte	TN
Nach § 46 Abs. 2 SGB VI haben nur solche Witwen Anspruch auf große Witwenrente, die nicht wieder geheiratet haben.	1,0	
Nach § 100 Abs. 3 SGB VI endet die Rentenzahlung mit Beginn des Monats, zu dessen Beginn die Anspruchsvoraussetzungen entfallen sind.	1,0	
Das Paar beabsicht, die Ehe Mitte März 2024 zu schließen. Zu Beginn des Monats April 2024 liegen folglich die Anspruchsvoraussetzungen nicht mehr vor. Die große Witwenrente endet demnach mit dem 31.03.2024. Gem. § 107 Abs. 1 5.1 366 vi werden witwenrenten nach der	2,0	
ersten Wiederheirat mit dem 24-fachen Monatsbetrag abgefunden.	1,5	
Die Witwe hat Anspruch auf Witwenrente und heiratet Mitte März 2024 zum ersten Mal erneut.	1,5	
Es besteht ein Anspruch auf Witwenrentenabfindung.	1,0	
Die Berechnung erfolgt nach § 107 Abs. 2 Satz 1 SGB VI.	1,0	
Da die Witwenrente schon länger bezogen wurde, greifen die Sonderregelungen nach § 107 Abs. 2 Satz 2 und 3 hier nicht.	1,0	
Rentenbeträge 01.04.2023 - 30.06.2023 = 2.055,06 EUR	1,5	
Rentenbeträge 01.07.2023 - 31.03.2024 = 6.526,17 EUR	1,5	
Durchschnitt ist (2.055,06 + 6.526,17) / 12 Monate = 715,10 EUR	1,0	
Abfindungsbetrag 715,10 EUR x 24 KM = 17.162,40 EUR	1,0	

Die Witwenrentenabfindung beträgt somit 17.162,40 EUR.	1,0	
Gesamt	16,0	0,0
Gesamt Aufgabe 1-5	67,5	0,0

Sachverhalt 2		
Aufgabe 1	Punkte	TN
Die Anspruchsvoraussetzungen für die beantragte AR für langjährig Versicherte ergeben sich aus § 236 Abs. 1 SGB VI.	1	
Denn Frau Mertel ist vor dem 01.01.1964 geboren.	1	
Grundsätzlich besteht ein Anspruch auf diese Altersrente ab dem vollendeten 65. Lebensjahr, die vorzeitige Inanspruchnahme ist ab dem vollendeten 63. Lebensjahr möglich.	1	
Da sie nach dem 31.12.1948 geboren wurde, ist die Altersgrenzen von 65 Jahren nach § 236 Abs. 2 S. 2 SGB VI um 16 Monate (Jg. 1960) anzuheben.	2,5	
Die maßgebenden Altersgrenzen vollendet Frau Mertel am 17.03.2027 (66+4) und am 17.11.2023 (63/0) gem. § 26 SGB X.	1,5	
Frau Mertel verfügt aber auch über eine Schwerbehinderteneigenschaft, sodass die Voraussetzungen für die AR für schwerbehinderte Menschen zu prüfen sind. Bestehen für denselben Zeitraum Ansprüche auf mehrere Renten aus eigener Versicherung, wird nur die höchste Rente geleistet (§ 89 SGB VI).	0	
Die Anspruchsvoraussetzungen für die AR für schwerbehinderte Menschen ergeben sich aus § 236a Abs.1 SGB VI.	1	
Denn Frau Mertel ist vor dem 01.01.1964 geboren.	1	
Grundsätzlich besteht ein Anspruch auf diese Altersrente ab dem vollendeten 63. Lebensjahr, die vorzeitige Inanspruchnahme ist ab dem vollendeten 60. Lebensjahr möglich.	1	
Da sie nach dem 31.12.1951 geboren ist, sind diese (beiden!) Altersgrenzen nach § 236a Abs. 2 S. 2 SGB VI um 16 Monate (Jg. 1960) anzuheben.	2,5	
Die maßgebenden Altersgrenzen vollendet Frau Mertel am 17.03.2025 (64/4) und am 17.03.2022 (61/4) gem. § 26 SGB X.	1,5	
Die erforderliche Schwerbehinderteneigenschaft liegt seit 12.04.2015 vor, also auch bei dem gewünschten Rentenbeginn 01.12.2023.	1	
Für beide Arten der Altersrente muss sie die Wartezeit von 35 Jahren , das sind 420 Monate nach § 122 Abs. 2 S. 1 SGB VI, erfüllen.	1	
Anrechenbar sind nach § 51 Abs. 3 SGB VI alle rentenrechtlichen Zeiten.	0,5	
Rentenrechtliche Zeiten ergeben sich aus § 54 Abs.1 SGB VI, dies sind u.a. Beitragszeiten nach § 55 SGB VI und beitragsfreie Zeiten nach § 54 Abs. 4 SGB VI - also auch Anrechnungszeiten nach § 58 SGB VI.	1	
Teilweise belegte Monate zählen als volle Monate nach § 122 Abs. 2 S. 1 SGB VI.	0,5	
Bis zum 23.07.1979 hat sie das Gymnasium besucht, hierbei handelt es sich um eine allgemeinbildende Schule i.S. des § 58 SGB VI .	1	
Das 17. Lebensjahr hat sie am 17.11.1977 vollendet.	0,5	
Die Zeit vom 18.11.1977 bis 23.07.1979 ist Anrechnungszeit nach § 58 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 SGB VI, da die Höchstdauer von 8 Jahren (96 Monate) mit 21 Monaten noch nicht überschritten wird.	2,5	
Der Monat August 1979 ist als Übergangszeit ebenfalls eine Anrechnungszeit nach dieser Vorschrift, da es sich bei der vorhergehenden Zeit um eine Anrechnungszeit und bei der folgenden Zeit ebenfalls um eine Ausbildungszeit handelt. Die Höchstdauer wird mit nun 22 Monaten nicht überschritten.	4	

Die Zeit vom 01.09.1979 bis 31.08.1982 ist Pflichtbeitragszeit nach § 55 Abs. 1 S. 1 SGB VI = 36 Monate.	1	
Die Zeit vom 01.09.1982 bis zum 31.08.1983 ist eine Pflichtbeitragszeit nach § 55 Abs. 1 S. 1 SGB VI = 12 Monate .	1	
Bei dem folgenden Besuch der Fachoberschule vom 01.09.1983 bis 31.07.1985 handelt es sich ebenfalls um eine Ausbildung i.S. des § 58 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 SGB VI.	1,5	
Mit weiteren 23 Monaten Schulzeit ist die Höchstdauer für die Anerkennung als Anrechnungszeit wegen Schule mit insgesamt 45 Monaten noch nicht überschritten.	2	
Auch dieser Zeitraum ist damit als Anrechnungszeit anzuerkennen.	1	
Die Übergangszeit zwischen der Fachoberschule und dem Studium (01.08.1985 – 31.08.1985 = 1 Monat) ist als Übergangszeit ebenfalls eine Anrechnungszeit nach dieser Vorschrift, da es sich bei der vorhergehenden Zeit um eine Anrechnungszeit und bei der folgenden Zeit ebenfalls um eine Ausbildungszeit handelt. Die Höchstdauer ist mit 46 Monaten nicht überschritten.	2,5	
In der Zeit vom 01.09.1985 bis 26.08.1990 (= 60 Monate) hat sie studiert . Auch diese Zeit ist Anrechnungszeit nach § 58 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 SGB VI.	1	
Mit nunmehr 106 Monaten wird jedoch die Höchstdauer (96 Monate) um 10 Monate überschritten. Das Studium kann daher nur im Umfang von 50 Monaten als Anrechnungszeit berücksichtigt werden.	1,5	
Ab 01.10.1990 wurden laufend Pflichtbeiträge zur RV nach § 55 Abs. 1 S. 1 SGB VI entrichtet. Das sind am 01.12.2023, zum gewünschten Rentenbeginn, 398 Monate.	2	
Mit insgesamt 542 (96+36+12+398) Monaten ist die Wartezeit erfüllt.	1,5	
Da Frau Mertel ihre Beschäftigung zum 30.11.2023 aufgeben will, hält sie ab Rentenbeginn die Hinzuverdienstgrenzen gem. § 34 Abs. 2 und 3 SGB VI ein.	0	
Damit kann Frau Mertel einen Anspruch auf Altersrente für langjährig Versicherte sowie für schwerbehinderte Menschen als Vollrente gezahlt werden.	1	
Gesamt	42,0	0,0

Aufgabe 2	Punkte	TN
Der Rentenbeginn bei einer Rente aus eigener Versicherung, wie hier eine Altersrente, ergibt sich aus § 99 Abs. 1 SGB VI.	1	
Frau Mertel erfüllt die letzte Anspruchsvoraussetzung zweifelsfrei mit der Aufgabe ihrer Beschäftigung am 30.11.2021 .	0,5	
Die Antragsfrist nach § 99 Abs. 1 S. 2 SGB VI erstreckt sich damit auf die Zeit vom 01.12.2023 – 28.02.2024.	1	
Der Antrag vom 12.10.2023 wurde rechtzeitig gestellt.	1	
Die Rente beginnt am 01.12.2023 . Das gilt für beide in Rede stehende Altersrenten.	1	
Gesamt	4,5	0,0

Aufgabe 3	Punkte	TN
Die Altersgrenze für die abschlagsfreie Inanspruchnahme der Altersrente für langjährig Versicherte liegt bei Vollendung des 66. Lebensjahres zzgl. 4 Monaten (=17.03.2027).	1	
Regulärer (abschlagsfreier) Rentenbeginn wäre also der 01.04.2027.	1	
Bei dem Rentenbeginn 01.12.2023 nähme Frau Mertel diese Rente für 40 Monate vorzeitig in Anspruch.	1	
Der Abschlag beträgt 40 x 0,3% = -12,0 % (§ 77 Abs. 2 Nr. 2a SGB VI).	1	
Die Altersgrenze für die abschlagsfreie Inanspruchnahme der Altersrente für schwerbehinderte Menschen liegt bei Vollendung des 64. Lebensjahres zzgl. 4 Monaten (=17.03.2025).	1	
Regulärer (abschlagsfreier) Rentenbeginn wäre der 01.04.2025.	1	
Bei dem Rentenbeginn 01.12.2023 nimmt Frau Mertel diese Rente für 16 Monate vorzeitig in Anspruch.	1	
Der Abschlag beträgt 16 x 0,3% = -4,8 % (§ 77 Abs. 2 Nr. 2a SGB VI).	1	
Gesamt	8,0	0,0

Aufgabe 4	Punkte	TN
Die bis Ende 2022 in § 34 Abs. 2 SGB VI normierte Hinzuverdienstgrenze wurde mit Wirkung ab 2023 abgeschafft. Frau Mertel kann also neben Ihrer Altersrente als Vollrente unbegrenzt hinzuverdienen	1,5	
Während einer fortgesetzten Beschäftigung wäre Frau Mertel weiterhin - bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze - versicherungspflichtig in der RV und müsste zusammen mit dem AG Beiträge entrichten.	1,5	
Das nach dem Renteneintritt erzielte (beitragspflichtige) Entgelt führt zu weiteren Entgeltpunkten, die den Rentenanspruch ab Erreichen der Regelaltersgrenze noch erhöhen werden. Diese weiteren EP unterliegen dann keinem Abschlag.	2	
Gesamt	5,0	0,0

59,5

0,0

Gesamt Aufgabe 1-4